OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552054/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 7. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von B R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5.2.2021 GZ: BHUUForst-2020-239809/8-ED, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5.2.2021 GZ: BHUUForst-2020-239809/8-ED, ersatzlos behoben wird. Die Frist (Spruchpunkt 5.) wird mit 30.11.2021 neu festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5.2.2021 GZ: BHUUForst-2020-239809/8-ED, wurde folgender Spruch erlassen:

„Forstpolizeilicher Auftrag

Hiermit wird Ihnen aufgetragen, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG. K, Gemeinde K, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die konsenslos errichteten Wege mit der Lageplanbezeichnung ‚Weg 1/56,5 lfm' und ‚Weg 2/110 lfm' im Lageplan ‚Illegaler Wegebau R, K' sind durch Entfernung von sämtlichen Schottermaterial zur Gänze rückzubauen.
2. Vom Grundstück Nr. X, KG. K, Gemeinde K, sind alle Ablagerungen, die im beiliegenden Aktenvermerk vom 04.08.2020 beschrieben sind, restlos zu entfernen.
3. Der Beginn der Rückbauarbeiten ist dem Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
4. Beim Rückbau ist den Anweisungen des zuständigen Bezirksförsters Folge zu leisten.
5. Alle Maßnahmen sind bis spätestens 30. April 2021 abzuschließen.
6. Die Fertigstellung dieser Maßnahme ist der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.

Die betroffenen Wege sowie die illegalen Ablagerungen sind im angeschlossenen Lageplan ‚Illegaler Wegebau R, K' sowie im Aktenvermerk vom 04.08.2020, klar ersichtlich und nachvollziehbar dargestellt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Maßgebende Unterlagen: Lageplan (Orthofoto), Forstfachlicher Aktenvermerk vom 04.08.2020

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 iVm. § 60 Abs. 1 iVm. § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die in Spruchpunkt 2. angeführten Ablagerungen bereits entfernt worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, um welche konkreten Wege es sich handle. Es mangle an tauglichen Sachverhaltsfeststellungen und einer Beweiswürdigung. Der Beschwerdeführer sei Eigentümer der Liegenschaft, E und J R seien dinglich Berechtigte (Dienstbarkeit des Waldnutzungs- und Holzentnahmerechts). Der Bescheid richte sich gegen den falschen Adressaten.

Bei Weg 1 und 2 handle es sich um eine in forst- und waldbaulicher Hinsicht jedenfalls sinnvolle Ergänzung, die keineswegs als forstliche Bringungsanlage sondern als Rückwege einzustufen seien. Die Annahme einer Geländekorrektur im Ausmaß von 50 cm werde keineswegs erreicht.

Beim verwendeten Aufschüttungsmaterial handle es sich ausschließlich um im unmittelbaren Nahbereich gewonnenes, flinsartiges Waldbodenmaterial, wodurch

weder der Waldboden noch der umliegende Bewuchs einer Beeinträchtigung unterzogen werde. Die gesetzten Maßnahmen seien aus forst- und waldbaulicher Sicht ehemals unabdingbar notwendig gewesen, dies aufgrund eines massiven Windwurf- und Schneedruckschadenereignisses im Jänner/Februar 2019; bzw. zur Hintanhaltung eines entsprechenden Borkenkäferbefalles. Es liege daher keine Bewilligungsnotwendigkeit vor. Sollte davon ausgegangen werden, liege jedenfalls eine Bewilligungsfähigkeit vor. Es wurde beantragt, den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 17.3.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin, der dingliche Berechtigte, die Vertreterinnen der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. X, KG. K, Gemeinde K. E und J R ist die Dienstbarkeit der Waldnutzung- und der Holzentnahme eingeräumt.

Der Weg 1 ist ca. 56 lfm lang. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 3,5 m, das Planum ca. 4,5 m. In der Kurve ist er teilweise ca. 7,7 m breit. Der Weg 1 wurde bis zu 1,4 m aufgeschüttet. Die Niveauänderung beträgt durchschnittlich 80 cm.

Der Weg 2 ist ca. 114 lfm lang. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 4 m, das Planum ca. 4,5 m. Der Weg 2 wurde bis zu 80 cm aufgeschüttet. Die Niveauänderung beträgt durchschnittlich 60 cm.

Die Wege sind beschottert und befestigt, es handelt sich um Abraummaterial bzw. Granitsteinbruch mit Feinanteilen.

Die Erschließungsdichte richtet sich nach der Geländeneigung. Diese beträgt ca. 50 %. Das gegenständliche Grundstück ist mit einem herkömmlichen Traktor und einer Seilwinde bewirtschaftbar. Auf dem Grundstück befinden sich bereits bestehende befestigte Wege im Ausmaß von ca. 1797 lfm. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 6,8 ha. Dies ergibt eine Erschließungsdichte von rund 295 lfm/ha.

Eine ausreichende Erschließung ist mit Wegen im Ausmaß von 45 lfm/ha (Fachliteratur), ca. 40 bis 50 lfm/ha (Österr. Waldinventur), ca. 65 lfm/ha (Forsttechnischer Dienst des Landes Oö) bzw. ca. 30 lfm (ÖBf AG) gegeben.
Im gegenständlichen Fall beträgt die Erschließungsdichte der bereits bestehenden Wege ca. 295 lfm/ha und somit ca. das 5-6 fache der angegebenen Werte. Unter Berücksichtigung der Wege 1 und 2 liegt eine Erschließung von ca. 320 lfm/ha vor.

Durch die Errichtung der Wege 1 und 2 liegt eine massive Übererschließung vor.

Die Errichtung der Wege 1 und 2 wurde durch den dinglich Berechtigten veranlasst.

Für die Wege 1 und 2 liegt keine Anmeldung oder Bewilligung nach dem Forstgesetz vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie den Angaben des Beschwerdeführers, des dinglich Berechtigten und den forstfachlichen Schlussfolgerungen. Der forstfachliche Amtssachverständige hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beiden Wege eine Übererschließung vorliegt.
Im Übrigen wurde diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975 lauten:
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Aufträge an den Waldeigentümer nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 sind auch dann zulässig, wenn nicht dieser selbst die Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften zu verantworten hat (vgl. VwGH 21.5.1981, 3648/80, VwSlg 10463 A/1980). Ausgehend von dieser Rechtsansicht ist eine Prüfung der Frage, ob und inwieweit ein Eigentümer die ihm vorgeworfene Übererschließung mitverursacht bzw. bewusst geduldet habe, für die Erteilung forstpolizeilicher Aufträge nicht von Bedeutung (VwGH 26.09.2011, 2009/10/0229).

Im gegenständlichen Fall wurden Forststraßen (Weg 1 und 2) neu errichtet. Durch den Bau wurde in den Wald einerseits wesentlich weiter eingriffen als es dessen Erschließung erfordert, andererseits liegt ein konsensloser Bau vor. Ob, wie vorgebracht wurde, für die Wege keine Bäume gefällt wurden, ist unerheblich.

Da die Forststraßen konsenslos errichtet wurden und derzeit kein dementsprechendes forstgesetzliches Verfahren bei der belangten Behörde anhängig ist, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Die neu festgesetzte Frist ist ausreichend, um die vorgeschriebenen Arbeiten durchführen zu können.

Es ist zulässig, im Spruch eines Bescheides auf vom Bescheid getrennte Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des Bescheides zu

machen, sofern der Bescheidspruch den Akt der Integrierung unzweifelhaft klargestellt hat und die besagten Schriftstücke oder Pläne ihrerseits das nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen (VwGH 27.04.2017, Ra 2015/07/0067).

Der Spruch des Bescheids der belangten Behörde nimmt konkret Bezug auf den angeschlossenen Lageplan ‚Illegaler Wegebau R, K' und erklärt ihn zu einem wesentlichen Bestandteil des Bescheides. In diesem Plan sind die Wege klar ersichtlich und dem Bestimmtheitserfordernis des § 59 Abs. 1 AVG wurde entsprochen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer